



Aussenwirtschaftskontrolle

Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt in Hannover

September 2013

Deutschland gehört zu den exportstärksten Ländern, die Wirtschaft betreibt einen ausgeprägten Handel mit dem Ausland. Dabei gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs: der Handel ist also grundsätzlich zulässig, soweit keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen. Exportierende Unternehmen müssen daher eine Vielzahl von gesetzlichen Beschränkungen beachten. Da die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen Außenwirtschaftsvorschriften und -beschränkungen erheblich sein können, muss ein Exporteur vor einem Exportgeschäft geeignete Prüfungen durchführen und Auskünfte einholen.

Die staatliche Exportkontrolle ist inzwischen im Wesentlichen durch europäisches Recht geregelt, zum Beispiel durch die Dual-Use-Verordnung der EG. Im deutschen Recht ergeben sich Beschränkungen des Warenverkehrs durch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) - dieses will die Sicherheitsinteressen Deutschlands gewährleisten und eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker verhüten. Ergänzend bestimmt die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten.

Beide Regelwerke sind nun zum 01. September 2013 aktualisiert worden. Die Grundzüge des freien Warenverkehrs sind beibehalten, können aber in einigen Bereichen stärker eingeschränkt werden. Deutsche Unternehmen müssen also einerseits die europäischen Vorschriften wie die EG-Dual-Use-Verordnung beachten, andererseits aber auch die nationalen Regelungen des AWG und der AWV. Zusätzlich gilt dies auch für Verordnungen und Vorschriften, die den Außenhandel mit bestimmten Ländern, Waren oder Personen einschränken.

Exportkontrolle

Unter Exportkontrolle ist die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zu verstehen. Grundsätzlich bedeutet dies, dass die Lieferung von Gütern in ein anderes Land genehmigungspflichtig sein kann. Ein Genehmigungsbedürfnis kann auf personenbezogenen, warenbezogenen, länderbezogenen oder verwendungsbezogenen Gründen beruhen und erstreckt sich auf die Warenausfuhr, die Verbringung von Gütern, aber auch die Vermittlung und die Erbringung technischer Unterstützung. Ist ein deutsches Unternehmen zur Lieferung von Gütern in ein anderes Land verpflichtet, muss es die erforderliche Genehmigung beantragen. Dabei bestehen Genehmigungspflichten sowohl für bestimmte Länder als auch für bestimmte Güter. Das Unternehmen muss also in einem ersten Schritt die Art der Lieferung, den Lieferort, den Empfänger und den Lieferzweck der Güter überprüfen.

Rüstungsgüter und Dual Use

Der Export von Rüstungsgütern ist stets genehmigungsbedürftig. Rüstungsgüter sind jedenfalls Güter, die für militärische Zwecke konstruiert sind, aber auch Geräte oder Komponenten als Bestandteile von oder für Rüstungsgüter. Die Anhänge I und IV der Dual-Use-Verordnung, die deutsche Ausfuhrliste und die Kriegswaffenkontrollliste führen solche Rüstungsgüter auf, die sowohl für militärische, als auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

Diese Listen sind genau zu beachten – auch wenn ein Unternehmen seine Produkte wegen ihrer Art nicht für Rüstungsgüter hält, können sie in einer der Listen aufgeführt sein.



Die Klassifizierung als Dual-Use Gut hängt konkret von den technischen Daten der Produkte ab. Somit kann jedes exportierende Unternehmen von einem Exportverbot betroffen sein. Produziert ein Unternehmen zum Beispiel Lacke und Farben und exportiert diese für eine zivile Nutzung, liegt die Genehmigungspflicht zunächst nicht auf der Hand. Lacke und Farben können aber neben der zivilen Nutzung auch zur Abschirmung von Radarstrahlen geeignet sein und sind daher als Dual-Use-Gut gelistet. Ähnliches gilt für ein Unternehmen, das Lasergeräte und Kameras für den Einsatz in der Medizin oder zur zivilen Gebäudesicherung exportiert. Auch hier lässt sich auf den ersten Blick keine Genehmigungspflicht erkennen, da es sich um zivile Zwecke handelt. Doch ein für die Forschung oder Medizin gedachtes Lasergerät kann auch militärisch eingesetzt werden, eine Kamera zur militärischen Überwachung.

Dual-Use Güter aus der EU unterliegen bei Lieferung in Drittländer ebenfalls der Genehmigungspflicht, wenn sie von der Ausfuhrliste erfasst sind. Der Exporteur muss also prüfen, ob eine solche Genehmigungspflicht vorliegt. Die Ausfuhrliste ist in verschiedene Kategorien und Gattungen unterteilt, mit Hilfe des Stichwortverzeichnisses oder des Umschlüsselungsverzeichnisses (über die Zolltarifnummern) kann die Genehmigungspflicht überprüft werden. Auch eine direkte Auskunft bei der Exportkontrollbehörde kann Aufschluss über die Genehmigungsbedürftigkeit geben. Zuständige Exportkontrollbehörde in Deutschland ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Exportgenehmigungen

Exportgenehmigungen sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen. Exporteure können Einzel-, Höchstbetrags-, Sammel- und allgemeine Ausfuhrgenehmigungen beantragen.

Genehmigungsarten

Die Grundform der Genehmigungen ist die Einzelgenehmigung zur Lieferung eines bestimmten Gutes aufgrund eines Auftrages an einen Empfänger.

Die Höchstbetragsgenehmigung ist eine Unterform der Einzelgenehmigung. Diese Genehmigung erlaubt die Lieferung aufgrund mehrerer Aufträge (beispiels-

weise aufgrund eines Rahmenvertrages) bis zu einem genehmigten Höchstbetrag.

Die Sammelgenehmigung tritt an die Stelle einer Einzelgenehmigung und erlaubt die Ausfuhr einer Gruppe von Gütern an mehrere Empfänger.

Die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung ist eine Sonderform der Genehmigung. Diese wird vom BAFA im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Ausführer (oder Verbringer) muss dann keine Einzelgenehmigung mehr beantragen. Die allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen haben zur Folge, dass alle Ausfuhren genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Genehmigung erfüllen. Nimmt der Ausführer eine Allgemeine Genehmigung in Anspruch, muss er dies dem BAFA vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach anzeigen.

Die Genehmigungen können mit Nebenpflichten wie z.B. Befristungen, Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

Antrag

Ergibt die Prüfung des Unternehmens, dass die zu exportierenden Güter genehmigungspflichtig sind, ist der Exporteur verpflichtet, die Genehmigung beim BAFA zu beantragen. Der Antrag kann beim BAFA online über das ELAN K 2 System gestellt werden, in Ausnahmefällen auch in Papierform. Um die Zeit für eine Einzelgenehmigung zu sparen, sollte der Exporteur als erstes prüfen, ob für die zu exportierenden Güter bereits eine Allgemeine Genehmigung vorliegt.

Bei Antragstellung sind möglichst alle notwendigen Unterlagen beizufügen, damit der Antrag schnell und ohne Rückfragen bearbeitet werden kann. Dazu gehören Dokumente, die eine technische Einstufung und Beurteilung der Güter ermöglichen (z.B. Prospekte, Datenblätter). In dem Antrag ist konkret zu belegen, dass die zu exportierenden Güter ausschließlich zu einem zulässigen Zweck genutzt werden. Dazu ist die vorgesehene Verwendung beim Empfänger detailliert zu beschreiben. Der Ausführer muss seine Zollnummer angeben; liegt diese noch nicht vor, wird sie das BAFA veranlassen. Zusätzlich muss der Ausführer einen Ausfuhrverantwortlichen benennen.

Bei einer Online-Anmeldung über ELAN K 2 kann der Ausführer jederzeit den Status des Genehmigungsverfahrens abfragen. Ergibt sich bei der Antragsprüfung, dass die geplante Ausfuhr keiner Genehmi-



gungspflicht unterliegt, kann der Verbringer einen sogenannten Null-Bescheid beantragen. Der Null-Bescheid stellt rechtsverbindlich fest, dass das Ausfuhrvorhaben weder verboten noch genehmigungspflichtig ist. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Aussage nur für das konkrete Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. Der Bescheid ist nicht übertragbar auf andere oder künftige Vorhaben.

Verantwortlichkeit für Exportkontrolle

In einem Unternehmen ist die Geschäftsführung für die Exportkontrolle verantwortlich, sie kann aber die Organisation und Durchführung der betrieblichen Exportkontrolle im Unternehmen delegieren. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die interne Organisation zuverlässig arbeitet und die Mitarbeiter entsprechend ausgebildet sind. Der Arbeitgeber muss daher seine Mitarbeiter regelmäßig fachlich schulen und mit Änderungen der Exportkontrolle vertraut machen.

Rechtsfolgen bei Exportverstößen

Hat ein Unternehmen Exportkontrollvorschriften verletzt, kann es diesen Verstoß nicht mehr nachträglich heilen. Unkenntnis der Vorschriften schützt das Unternehmen oder den verantwortlichen Mitarbeiter nicht vor Strafe – ein fahrlässiger Verstoß ist schnell verwirklicht und bereits durch das AWG sanktioniert.

Die Novellierung des AWG hat die Straf- und Bußgeldvorschriften klarer gefasst und stärker am Vorwurf der Vorwerfbarkeit ausgerichtet. Das bewusste Hinwegsetzen über Vorschriften ist nun eine Straftat und nicht mehr lediglich eine Ordnungswidrigkeit. Auch ist nun das Strafmaß bei Verstößen gegen ein Waffenembargo erhöht.

Das erneuerte AWG eröffnet nun auch die Möglichkeit einer Selbstanzeige des Exporteurs. Dadurch sollen Unternehmen einen Anreiz erhalten, die betriebsinternen Abläufe zu untersuchen, zu verbessern und Fehler umgehend zu melden. Wenn ein Unternehmen durch Eigenkontrolle einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht aufdeckt, kann es in bestimmten Fällen von der Möglichkeit der Selbstanzeige Gebrauch machen, solange die zuständige Behörde zu diesem Sachverhalt noch keine Ermittlungen aufgenommen hat. Die Selbstanzeige ist formfrei möglich. Mit der Selbstanzeige gemeldete Exportverstöße

auf Ebene einer Ordnungswidrigkeit werden dann nicht mehr verfolgt. Für Exportstraftaten ist eine Selbstanzeige aber nicht strafbefreiend möglich.

Ein Verstoß gegen die Außenwirtschaftsbestimmungen kann für die Unternehmen und Verantwortlichen schwerwiegende Folgen mit sich bringen, so die Verhängung von Bußgeldern und Freiheitsstrafen. Auch kann das BAFA bei unzulässigen Exporten die Unzuverlässigkeit des Unternehmens feststellen und damit spätere Genehmigungsanträge ablehnen.

Internationale Embargos

Neben den nationalen Exportvorschriften müssen Exporteure auch internationale Embargos beachten.

Ein Embargo ist eine Wirtschaftssanktion gegenüber einem bestimmten Staat, das den entsprechenden Außenwirtschaftsverkehr beschränkt oder verbietet. Zu den Embargomaßnahmen gehören unter anderem Waffenembargo, Ausfuhrverbote und -beschränkungen, Einfuhrverbote oder Verbote technischer und finanzieller Hilfen in Form von Totalembargos, Teilembargos oder Waffenembargos.

Ein Totalembargo enthält Verbote im Außenwirtschaftsverkehr, wobei Ausnahmen (z.B. zu humanitären Zwecken) bestehen können. Teilembargos enthalten Beschränkungen und Verbote für bestimmte Wirtschaftsbereiche, Handlungen oder Rechtsgeschäfte. Ein Waffenembargo enthält Beschränkungen oder Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition, Rüstungsmaterialien und dergleichen. Das BAFA informiert auf seiner Internetseite über die aktuell bestehenden Embargomaßnahmen.

Die häufigste Grundlage eines Embargos ist eine Resolution des UN-Sicherheitsrates. Diese wird in der Europäischen Union (EU) durch Beschlüsse der EU auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) umgesetzt, diese Beschlüsse binden die Mitgliedstaaten völkerrechtlich. Die GASP-Beschlüsse ihrerseits werden in EU-Verordnungen umgesetzt, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Die EU-Verordnungen basieren also auf UN-Resolutionen, die in GASP-Beschlüsse und dann in EU-Verordnungen umgesetzt werden. Die EU-Verordnungen gehen den nationalen gesetzlichen Vorschriften vor, die aber ergänzend eingreifen, wenn ein bestimmter Sachverhalt in den EU-Verordnungen nicht geregelt ist.



So besteht beispielsweise ein EU-Embargo gegenüber dem Iran. Dabei beschränken sich die Verbote und Genehmigungspflichten in der Verordnung nicht auf Rechtsgeschäfte mit dem Iran oder Warenversendungen in den Iran. Umfasst sind jede iranische Person, Organisation oder Einrichtung. Unter den Begriff iranische Person, Organisation oder Einrichtung fallen der iranische Staat und jede Behörde des Staates; jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz im Iran; jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz im Iran oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

Damit ist die entsprechende Lieferung von in den Anhängen der Verordnung gelisteten Gütern an iranische Personen, Einrichtungen oder Organisationen verboten und genehmigungspflichtig, gleich wo sich diese befinden: auch Lieferungen innerhalb Deutschlands sind davon betroffen.

Ergebnis

Jedes Unternehmen sollte Waren nur ausführen, wenn es sich intensiv mit den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und den Bestimmungen der Embargos auseinandersetzt. Die Rechtsfolgen von Verstößen und damit die wirtschaftlichen Folgen können das Unternehmen und seine Mitarbeiter empfindlich treffen. Erste Informationen bieten die Internetseiten des BAFA und verschiedener IHK. Auf den Seiten des BAFA finden sich Übersichten, Merkblätter und weitere Rechtsquellen. Häufig ist allerdings eine zusätzliche individuelle fachliche Prüfung erforderlich.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maitre en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.